

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Wellen

vom 29. März 2012

Der Ortsgemeinderat von Wellen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Bodenentsorgung

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.11.1987 außer Kraft.

Wellen, 29. März 2012
ORTSGEMEINDE WELLEN

gez. H. Dostert

(Hans Dostert)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Wellen vom 29. März 2012
(2. Änderung vom 23.03.2016)**

Der Ortsgemeinderat Wellen hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 die folgenden Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 750,00 € |
| c) in einer Urnengemeinschaftsanlage | 2.100,00 € |
| d) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte | 750,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte | 30,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

2. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte (2 Grabstellen) | 800,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte (2 Grabstellen) | 32,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

3. Urnenrasengrab

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte (2 Grabstellen) | 1.800,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte (2 Grabstellen) | 72,00 € |
| c) Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 600,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 1.250,00 € |

2. Urnenbeisetzung 170,00 €

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 110,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne | 150,00 € |
| 2. | Ortsfremde | nach besonderer Vereinbarung |

VI. Bodenentsorgung

Pro Grabstelle pauschal	30,00 €
-------------------------	---------

Wellen, 23.03.2016
ORTSGEMEINDE WELLEN

gez. H. Dostert

(H. Dostert)
Ortsbürgermeister